

# Kompetenz in der Abfallwirtschaft erweitern

Abbrucharbeiten fallen als selbstständige Tätigkeiten, im Rahmen von Umbauten, aber insbesondere auch in Zusammenhang mit Neubauten an. Abbrucharbeiten werden von diversen Gewerken ausgeführt – vornehmlich von Baumeistern, aber auch von Erdbewerbern, Zimmerern usw. Die ÖNorm B 2251 Abbrucharbeiten (Werkvertragsnorm) enthält Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Abbrucharbeiten. Diese Vertragsbestimmungen regeln gemeinsam mit der ÖNorm B 2110 oder B 2117 die Rechte und Pflichten der Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Die Ausführung von Abbrucharbeiten darf nur unter Verwendung von facheinschlägigen Firmen erfolgen, wobei der verantwortliche Bauleiter oder sein Stellvertreter fachkun-

dig sein muss. Als fachkundige Person gilt jene, die zumindest über einen bauspezifischen Facharbeiterabschluss verfügt; insbesondere haben der Bauleiter und sein Vertreter die Fachkunde nach § 25 (2) Deponieverordnung nachzuweisen.

Demnach muss auf einer Abbruchbaustelle zumindest ein Facharbeiter (z. B. Maurer, Tiefbauer, Zimmerer, Schalungsbauer) anwesend sein, der zusätzlich zu seiner Lehrausbildung über abfallwirtschaftliche Kenntnisse verfügt. Im § 25 der Deponieverordnung wird festgehalten, dass für Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien ein zuverlässiger Eingangsleiter zumindest über abfallwirtschaftliche Kenntnisse verfügen muss, die in einem mehrtägigen Kurs vermittelt werden. Die Kursinhalte betreffen demnach insbesondere abfallrechtliche Aspekte wie Abfallrecht, Verwertungsgrundlagen, Ökologie, abfallrelevante Önormen etc. Die detaillierte Forderung der Önorm lautet: „Die gesamte Ausführung der Abbrucharbeiten darf nur von Fachfirmen mit einschlägiger Erfahrung unter der Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters des ausführenden Unter-

nehmens oder seines fachkundigen Vertreters während der Abbrucharbeiten auf der Baustelle erfolgen. Als fachkundige Person gilt jene, die zumindest über einen bauspezifischen Facharbeiterabschluss verfügt; insbesondere haben der Bauleiter und sein Vertreter die Fachkunde nach § 25 (2) Deponieverordnung nachzuweisen.“

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband hat aus diesem Anlass einen Kurs unter Einbindung ausgewählter Referenten zusammengestellt, der diesen Anforderungen genügt. Interessant ist diese Ausbildung nicht nur für Abbruchunternehmer, sondern auch für Baustoff-Recycling-Betriebe, Baubehörden und für Bauunternehmer. Der BRV hofft damit, die Qualität der Abbruchmaterialien, die Ausgangsstoff für neue, hochwertige Recycling-Baustoffe sein sollen, entscheidend zu heben und das Bewusstsein unter den Abbruchfirmen hinsichtlich dieser Sachlage zu erhöhen.

**bau.info**

**Kurs zu Abbrucharbeiten**

18., 19 und 22. Februar 2008

Baustoff-Recycling Verband  
1040 Wien, Karls gasse 5

Zielgruppe: Abbruchunternehmer, Baustoff-Recycling-Betriebe, Baubehörden und Bauunternehmer. Nähere Informationen: [www.br.v.at](http://www.br.v.at)

**Dipl.-Ing. Martin Car**

Österreichischer Baustoff-Recycling  
Verband (BRV)